

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Hinweise zu DSGVO/GoBD/BDSG

1. Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird für eine Laufzeit von 12 Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate soweit er nicht von einer der Parteien mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf des Vertrages schriftlich kündigt. Dabei ist der Zugang der Kündigung maßgeblich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

2. Vergütung

Der Auftragnehmer berechnet dem Auftraggeber die vereinbarten Leistungen jeweils monatlich im Voraus. Die Zahlungen sind bis zum 3. Werktag eines jeden Monats ab dem Folgemonat nach Vertragsschluss fällig. Ab dem 4. Werktag befindet sich der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug.

Zusatzleistungen werden gesondert abgerechnet. Diese Rechnungen sind binnen 14 Kalendertagen ab Zugang beim Auftraggeber zur Zahlung fällig. Ab dem 15. Kalendertag befindet sich der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. (bei Unternehmen i.S.d. § 14 BGB) bzw. 5% p.a. (bei Verbraucher) über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus berechtigt, die Leistungserbringung bis zum Ausgleich der geschuldeten Zahlung zurückzuhalten.

Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Auftragnehmer anerkannt sind. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen den Auftragnehmer an Dritte abzutreten.

Ist eine Leistung mit einem monatlichen Stundenkontingent vereinbart, sind diese nicht übertragbar und verfallen bei Nichtinanspruchnahme.

3. Wartungsarbeiten

Der Auftragnehmer ist berechtigt, im erforderlichen Ausmaß Wartungsarbeiten durchzuführen. Während der Durchführung der Wartungsarbeiten können dem Auftraggeber ggfs. die vertraglich geschuldeten Leistungen zeitlich eng befristet eventuell nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung gestellt werden. Die zeitlich befristete, durch die Wartungsarbeiten begründete Einschränkung der Leistung hat keinen Einfluss auf die Höhe der geschuldeten Vergütung.

4. Nutzung von Software

Zur Erfüllung des Vertrages stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die erforderliche Software, ein Datensynchronisationsprogramm zur Verfügung, die dieser auf seinen Endgeräten betreibt (nachfolgend „DSP“ genannt).

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an dem DSP ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und auf die Dauer des Vertrags begrenztes Nutzungsrecht ein. Das DSP darf ausschließlich zum vertraglich vorgesehenen Zweck, das heißt zur Speicherung und Wiederherstellung von Computer- Daten im Rahmen der Nutzung des Dienstes von dem Auftragnehmer verwendet werden. Der Auftraggeber ist nicht befugt, Dritten Nutzungsrechte an dem DSP Zeit zu überlassen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das DSP abzuändern, Namen oder Bezeichnung einer Komponente oder einer Datei des DSP zu verändern, das DSP ganz oder teilweise zu verkaufen oder die Software ganz oder teilweise zu kopieren.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Nutzungsrechte zu entziehen, sofern der Auftraggeber die ihm eingeräumten Nutzungsrechte verletzt und diesen Verstoß auch nach angemessener Fristsetzung nicht beendet.

Nach Erlöschen des jeweiligen Nutzungsrechts ist der Auftraggeber verpflichtet, das DSP inklusive sämtlicher Kopien zu vernichten. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber dies schriftlich zu bestätigen.

5. Beendigung des Vertrags/ Sperrung von Benutzerkonten/ Datenlöschung

Endet der Vertrag gleich aus welchem rechtlichen Grunde, so werden die gespeicherten Daten nicht vor Ablauf von 14 Kalendertagen gelöscht, ohne dass der Auftraggeber noch gesondert informiert wird.

Der Auftraggeber ist für den rechtzeitigen Abruf seiner Daten und die entsprechende Sicherung der Daten auf seinen eigenen Systemen verantwortlich.



6. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, dass die bei dem Auftragnehmer gesicherten Daten nicht gegen geltendes Recht und sonstige Vorschriften verstoßen sowie dafür, dass die Übertragung der Daten virusfrei erfolgt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer von Kosten, die dadurch verursacht werden, dass der Auftraggeber gegen die in Ziffer 7 geregelten Pflichten verstößt, freizuhalten. Dies umfasst auch die Kosten notwendiger Rechtsverfolgung und -verteidigung.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Inhalte zu löschen, die nicht den in Ziffer 7 genannten Anforderungen entsprechen und zur Erfüllung des Vertrages unbeachtlich sind, ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber hat von ihm gewählte Passwörter respektive durch den Auftragnehmer erteilte Passwörter streng geheim zu halten. Falls er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist, hat er das Passwort unverzüglich zu verändern respektive auszutauschen und dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Sollten infolge Verschuldens des Auftraggebers Dritte durch Gebrauch der Passwörter Leistungen des Auftragnehmers nutzen, haftet der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer auf Nutzungsentgelt und/ oder Schadensersatz.

7. Datenschutz

Der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber als Auftragsdatenverarbeiter im Sinne von § 62 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) tätig. Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der im Vertrag getroffenen Vereinbarungen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Verarbeitung ihm übermittelter personenbezogener Daten aus dem Bereich des Auftraggebers das Datengeheimnis gemäß § 53 BDSG zu wahren. Der Auftragnehmer wird seinerseits alle Personen, die von ihm mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen dieses Vertrags beauftragt werden, verpflichten, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und ihm und seinen Mitarbeitern bekanntwerdende personenbezogene Daten Dritten nicht zu offenbaren.

Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Er trifft alle nach § 71 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen in seinen Rechenzentren.

Durch die mit diesem Vertrag vereinbarten Tätigkeiten an IT-Systemen des Auftraggebers ist nicht ausgeschlossen, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten verarbeitet, um die Wartung und Pflege von IT-Systemen durchzuführen oder durchführen zu können. Insoweit ist der Auftragnehmer verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die er im Zusammenhang mit den Wartungs-/Pflegearbeiten im Auftrag verarbeitet, vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers unverzüglich mitzuteilen, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist. Für den Fall, dass der Auftragnehmer feststellt oder Tatsachen die Annahme begründen, dass von ihm für den Auftraggeber verarbeitete

- besondere Arten bzw. besondere Kategorien personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO oder
- personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen oder
- personenbezogene Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder den Verdacht strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehen oder
- personenbezogene Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten

unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, hat er den Auftraggeber unverzüglich und vollständig über Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls/der Vorfälle in Textform zu informieren. Die Information muss eine Darlegung der Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung enthalten. Sie soll zusätzlich eine Darlegung möglicher nachteiliger Folgen der unrechtmäßigen Kenntniserlangung beinhalten. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, welche Maßnahmen durch ihn getroffen wurden, um die unrechtmäßige Übermittlung bzw. unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte künftig zu verhindern.

Der Auftragnehmer wird seinen Pflichten aus Art. 30 Abs. 2 DSGVO i.V.m. § 70 BDSG zum Führen eines Verarbeitungsverzeichnisses nachkommen.

Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung seiner Weisungen durch den Auftragnehmer jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren. Der Auftragnehmer ist ihm gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle in diesem Sinne erforderlich ist.

Root³ Solutions - Inhaber Misa Mijatovic



Bankverbindung
Sparkasse Dortmund

IBAN: DE26 4405 0199 0001 3278 79
Swift Code: DORTDE33XXX

Bankverbindung
Commerzbank Witten

IBAN: DE92 4524 0056 0773 1755 00
Swift Code: COBADEFF452

Bankverbindung
Dortmunder Volksbank

IBAN: DE37441600146346777500
Swift Code: GENODEM1DOR

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber i.S.d. Art. 58 DSGVO i.V.m. § 40 BDSG, insb. im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Sofern der Auftragnehmer die Wartung und/oder Pflege der IT-Systeme auch im Wege der Fernwartung durchführt, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber eine wirksame Kontrolle der Fernwartungsarbeiten zu ermöglichen. Dies kann z.B. durch Einsatz einer Technologie erfolgen, die ihm ermöglicht, die von dem Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten auf einem Monitor o.ä. Gerät zu verfolgen.

Für den Fall, dass der Auftraggeber einer Berufsgeheimnispflicht i.S.d. § 203 StGB unterliegt, hat der Auftragnehmer Sorge dafür zu tragen, dass eine unbefugte Offenbarung i.S.d. § 203 StGB durch die Fernwartung nicht erfolgt.

Die Beauftragung von Unterauftragnehmer durch den Auftragnehmer ist auch ohne Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass der Unterauftragnehmer die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Die Verpflichtung des Unterauftragnehmers muss den Anforderungen von Art. 28 Abs. 4 DSGVO entsprechen.

Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet darauf hinzuwirken, dass die Kontrollbefugnisse des Auftraggebers und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten und entsprechende Kontrollrechte des Auftraggebers und Aufsichtsbehörden vereinbart werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Unterauftragnehmer diese Kontrollmaßnahmen und etwaige Vor-Ort-Kontrollen zu dulden hat.

Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Sie verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige besondere Geheimnisschutzregeln mitzuteilen. Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung der nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, dieses wie folgt:

Vertraulichkeit

- Zutrittskontrolle

Der Auftragnehmer hat seine Büro- und Geschäftsräume grundsätzlich außerhalb der Büro- und Geschäftszeiten geschlossen zu halten. Während der Büro- und Geschäftszeiten ist sichergestellt, dass Besucher oder sonstige Dritte sich nicht alleine in Räumen bewegen können, in denen sie Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten könnten. Die Schlüsselvergabe und das Schlüsselmanagement erfolgt nach einem definierten Prozess, der sowohl zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses als auch zum Ende eines Arbeitsverhältnisses die Erteilung bzw. den Entzug von Zutrittsberechtigungen für Räume regelt.

- Zugangskontrolle

Um Zugang zu IT-Systemen zu erhalten, müssen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten über eine entsprechende Zugangsberechtigung verfügen. Hierzu werden entsprechende Benutzerberechtigungen von einem oder mehreren Administratoren vergeben. Die Passwortvorgaben beinhalten eine Mindestpasswortlänge von 8 Zeichen, wobei das Passwort auf Groß-/Kleinbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen bestehen muss. Passwörter werden nach einem vorgegebenen Turnus von 90 Tagen gewechselt. Ausgenommen hiervon sind Passwörter, die über eine Mindestlänge von 32 Zeichen verfügen. Hier ist ein automatischer Passwortwechsel nicht indiziert.

Eine Passworhistorie ist hinterlegt. So wird sichergestellt, dass die vergangenen 10 Passwörter nicht noch einmal verwendet werden können. Fehlerhafte Anmeldeversuche werden protokolliert. Bei 3-maliger Fehleingabe erfolgt eine Sperrung des jeweiligen Benutzer-Accounts. Remote-Zugriffe auf IT-Systeme des Auftragnehmers erfolgen stets über verschlüsselte Verbindungen.

Alle Server und Client-Systeme, die bei der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber im Einsatz sind, sind durch Firewalls geschützt, die gewartet und mit aktuellen Updates und Patches versorgt werden. Alle Mitarbeiter sind angewiesen, ihre IT-Systeme zu sperren, wenn sie diese verlassen. Passwörter, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber erhält oder für dessen IT-Systeme verwendet, werden grundsätzlich verschlüsselt gespeichert und sind nur den Beschäftigten zugänglich zu machen, die konkret mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber betraut sind.

- Zugriffskontrolle

Berechtigungen für IT-Systeme und Applikationen des Auftragnehmers werden nach dem Need-to-Know-Prinzip vergeben. Es erhalten demnach nur die Personen Zugriffsrechte auf Daten, Datenbanken oder Applikationen, die diese Daten, Anwendungen oder Datenbanken warten und pflegen bzw. in der Entwicklung tätig sind.



- Trennung

Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten vom Auftraggeber im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung erhält, wird er diese getrennt von Daten anderer Auftraggeber verarbeiten.

- Pseudonymisierung & Verschlüsselung

Ein administrativer Zugriff auf IT-Systeme des Auftraggebers erfolgt grundsätzlich über verschlüsselte Verbindungen, soweit dieser nicht innerhalb der Räumlichkeiten des Auftraggebers erfolgt.

Integrität**- Eingabekontrolle**

Der Auftragnehmer wird Eingaben, Änderungen oder Löschungen von personenbezogenen Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers durchführt, in geeigneter Weise dokumentieren, sofern nicht sichergestellt ist, dass das jeweilige IT-System selbst eine Protokollierung entsprechender Aktivitäten durchführt.

- Weitergabe Kontrolle

Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten, die im Auftrag des Auftraggebers erfolgt, darf jeweils nur in dem Umfang erfolgen, wie und soweit dies mit dem Auftraggeber abgestimmt ist. Die Nutzung von privaten Datenträgern ist dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung für den Auftraggeber untersagt.

Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten oder Zugangsdaten für den Auftraggeber speichert oder verwaltet, trägt er Sorge dafür, dass diese Daten mindestens täglich inkrementell und wöchentlich „voll“ gesichert werden. Es gibt ein Datensicherungskonzept, dass auch das erfolgreiche Testen der Wiederherstellung von Daten beinhaltet.

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

Der Auftragnehmer trägt durch Richtlinien und/oder Anweisungen an die Beschäftigten dazu bei, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise gewährleistet ist, die den Anforderungen der DSGVO entspricht.

Dies beinhaltet insbesondere eine regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und ggf. der Anpassung.

Es ist insbesondere sichergestellt, dass Datenschutzvorfälle von allen Beschäftigten erkannt und unverzüglich dem Auftraggeber gemeldet werden, wenn dies Daten betrifft, die im Rahmen der Auftragsverarbeitung für den Auftraggeber verarbeitet werden.

- Auftragskontrolle

Bei der Einbindung von externen Dienstleistern oder Dritten wird entsprechend den Vorgaben des jeweils anzuwendenden Datenschutzrechts ein Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen. Auftragnehmer werden auch während des Vertragsverhältnisses regelmäßig kontrolliert.

- Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Etwas nach Art. 25 DSGVO erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber sind vom Auftraggeber zu treffen bzw. durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer festzulegen.

8. Termine, Verzug, Höhere Gewalt

Fristen und Termine sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer verbindlich.

Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, ist der Auftragnehmer zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Als höhere Gewalt gelten bspw. Streik, Aussperrung, Verzögerung oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern diese durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurden, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Angriffe und Attacken aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selbst (beispielsweise Viren, Würmer, „Denial-of-Service-Attacken“, trojanische Pferde).

9. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Für den Fall, dass der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschweigt oder eine Garantie für die Beschaffenheit eines Werks übernommen hat, gilt jedoch die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

Garantien für die Beschaffenheit eines Werks übernimmt der Auftragnehmer grundsätzlich nicht, es sei denn, eine Zusicherung wird in ausdrücklicher und schriftlicher Form als „Garantie“ bezeichnet.



Bei auftretenden Mängeln oder anderen Gewährleistungsfällen ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die Mängel unverzüglich nach der Feststellung schriftlich unter Angabe aller dem Auftraggeber zur Verfügung stehenden, für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen mitzuteilen.

Der Auftragnehmer leistet bei Mängeln nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung respektive Ersatzlieferung.

Sofern der Auftragnehmer die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag nicht berechtigt.

Die Gewährleistung des Auftragnehmers entfällt, sofern die Mängel auf eine unsachgemäße Bedienung durch den Auftraggeber, auf Eingriff des Auftraggebers, auf vom Auftraggeber bereitgestellte Leistungen (insbesondere Daten und Inhalte) oder auf die beim Auftraggeber bestehende, nicht von dem Auftragnehmer zu verantwortende Systemumgebung zurückzuführen sind und in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers fallen. Die Beweislast trägt der Auftraggeber.

10. Haftung

Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nicht. Als vertragswesentlich sind solche Pflichten zu werten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

Für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere für Schäden aus Betriebsunterbrechungen und für entgangenen Gewinn, haftet der Auftragnehmer nicht.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Auftraggebers auch eingetreten wäre. Im Übrigen wird die Haftung für Datenverlust außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch für Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist. Dies gilt nicht, sofern der Auftragnehmer eine Garantie übernommen oder Mängel arglistig verschwiegen hat.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem Auftragnehmer zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden, sowie bei dem Auftragnehmer zurechenbarem Verlust des Lebens des Auftraggebers.

11. Schlussbestimmungen

Die vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für den Rechtsnachfolger des Auftragnehmers.

Sämtliche Beschränkungen, Erweiterungen oder sonstige Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind in einem entsprechenden Nachtrag zu vereinbaren.

Es gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten gegenüber dem Auftragnehmer nicht.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz des Auftragnehmers. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen oder geändert werden.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber in internen und externen Veröffentlichungen in allen Medien als Referenzkunden zu benennen und dabei das Firmenlogo des Auftraggebers zu nutzen unter Wahrung der Datenschutzgesetze.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. Dies gilt auch in dem Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft herausstellen sollte.

